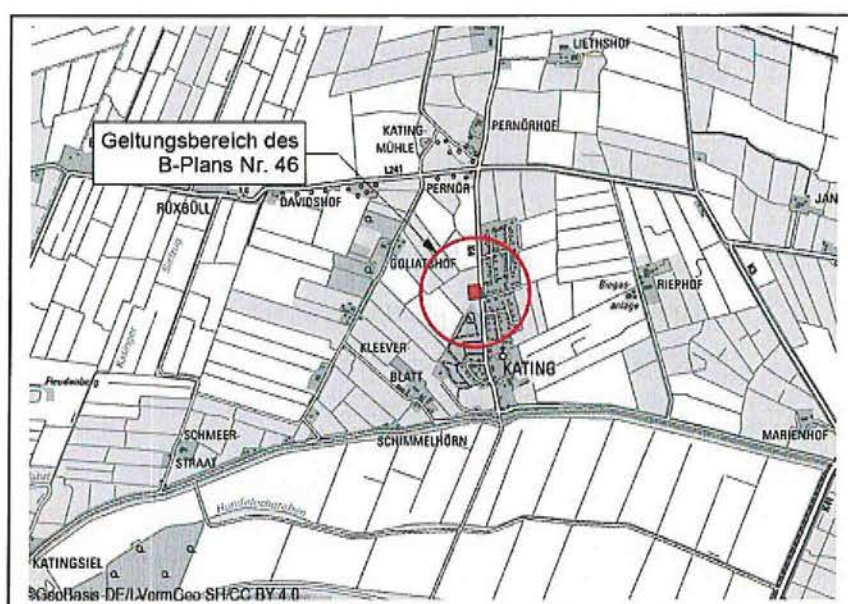

Stadt Tönning

Bebauungsplan Nr. 46

„Feuerwehrgerätehaus Kating“

Begründung Umweltbericht



Auftraggeber: **Stadt Tönning**

Kreis Nordfriesland

Planung:

O L A F

Inhaber:

Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
e-mail: info@olaf.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing Michael Mäurer
Land. Stud. Sarah Davids

Stand:

Satzungsfassung

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	5
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Ziel der Planung	5
1.2 Planungsalternativen	5
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	6
1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht	10
2 Städtebauliche Ausgangssituation	11
2.1 Umgebung des Plangebietes	11
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes	11
2.3 Grünflächen, Natur und Landschaft	11
3 Inhalte des Plans	11
3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	11
3.2 Flächenbilanz	12
3.3 Art und Maß der baulichen Nutzung	12
3.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	13
3.5 Verkehrserschließung	13
3.6 Technische Ver- und Entsorgung	13
3.6.1 Frischwasser	13
3.6.2 Schmutzwasser	14
3.6.3 Oberflächentwässerung	14
3.6.4 Elektroenergieversorgung	14
3.6.5 Wärmeversorgung	14
3.6.6 Löschwasser	15
3.6.7 Müllentsorgung	15
3.7 Grünplanung, Natur und Landschaft	15
3.8 Immissionsschutz	15
3.9 Bodenschutz	16
3.10 Denkmalschutz	17
4 Rechtsgrundlagen	17
UMWELTBERICHT (TEIL B)	18
1 Einleitung	18
1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	18
1.1 Angaben zum Standort	18
1.2 Art und Umfang des Vorhabens	18
1.3 Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung	18



2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan.....	19
2.1	Landesentwicklungsplan.....	19
2.2	Regionalplan	19
2.3	Landschaftsrahmenplan	19
2.4	Flächennutzungsplan	19
2.5	Landschaftsplan	19
2.6	Schutzgebiete und Biotopverbund	20
2.7	Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	20
2.8	Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz	20
3	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	21
3.1	Schutzgut Fläche und Boden	21
3.2	Schutzgut Wasser	21
3.3	Schutzgut Klima / Luft.....	22
3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
3.4.1	Biotope und Lebensräume	22
3.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope	23
3.4.3	Nationale Schutzgebiete	23
3.4.4	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	23
3.4.5	Tiere und Pflanzen	24
3.4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung	24
3.5	Schutzgut Landschaft.....	27
3.6	Schutzgut Mensch	27
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
3.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen	28
3.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
3.10	Energienutzung und -effizienz	29
3.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	29
3.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	29
4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	29
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	29
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	30
5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	30
5.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	30
5.1.1	Arten und Lebensgemeinschaften	31
5.1.2	Landschaftsbild	31
5.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.....	31
5.3	Bilanzierung	32

5.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	33
	Kompensationsmaßnahmen	33
6	Alternative Planungsmöglichkeiten	33
7	Zusätzliche Angaben	33
7.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	33
7.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	33
7.3	Referenzliste der Quellen	33
8	Zusammenfassung	34

Begründung (Teil A)

1 Einleitung

Die Stadtvertretung von Tönning hat am 13.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 46 „Feuerwehrgerätehaus Kating“ gefasst.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Im Plangebiet soll ein neues Feuerwehrgerätehaus realisiert werden, nachdem der Bedarf nach einem Neubau für die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Kating der Stadt Tönning festgestellt wurde. Das bestehende Feuerwehrhaus entspricht in Größe und Ausstattung nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Für den Neubau wurde das in der Ortschaft Kating gelegene Flurstück 158 der Flur 35 westlich der Dorfstraße, südlich abgegrenzt von Rübüllers Straße, östlich abgegrenzt vom Bergweg, nördlich des Waldes ausgewählt. Es befindet sich im Gemeindeeigentum und dient derzeit als regelmäßig gemähtes Grünland. Östlich hinter der K4 grenzt die Wohnbebauung der Ortschaft an. Westlich der K4 im Norden, bis Südwesten vom Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Acker und Grünflächen an. Südlich und westlich befinden sich zwei geschützte Biotope. Die Lage liegt ungefähr in der Mitte des Einsatzgebietes der Ortschaft Kating.

Der Neubau soll neben der Fahrzeughalle mit zwei Stellplätzen, Abstell-, Werkstatt-, Lager- und Technikräumen auch Personal-, EDV-, Sanitär- und Umkleieräume umfassen. Die Zufahrtssituation soll so gestaltet werden, dass die Zufahrten für von der Ausfahrt des Einsatzfahrzeuges getrennt werden.

Um Baurecht für das geplante Vorhaben zu schaffen und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der mindestens Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen trifft.

1.2 Planungsalternativen

Der derzeitige Standort des Feuerwehrhauses, südlich des Ortes Kating an der Dorfstraße, ist für einen Umbau, aufgrund des Platzbedarfs und der denkmalgeschützten Kirche, nicht ideal geeignet. Daher soll der Neubau auf einem Standort stattfinden, der den Anforderungen einer modernen Feuerwehr gerecht wird und von dem aus alle Bereiche Katings schnell erreichbar sind.

Die Rahmenbedingungen für den neuen Standort lassen sich wie folgt zusammenfassen. Die Fläche sollte möglichst zentral der Ortschaft liegen, um die gute Erreichbarkeit und die minimale Ausrückzeit zu allen Punkten im Ortsteil Kating zu gewährleisten. Die Fläche sollte auch für Übungseinsetze ausreichend Platz bieten und für die Stadt verfügbar sein.

Der Landesentwicklungsplan von 2021 formuliert als Ziel der Raumordnung unter Punkt 3.9 (4) wie folgt: „Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene



Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.“

Im Folgenden werden alle potenziellen Flächen innerhalb der Ortslage Kating sowie mögliche Ergänzungsflächen am Rande der Siedlung betrachtet.

Gemeinde Kating

Aktuell ist der Standort des Feuerwehrhauses südlich des Ortes Kating an der Dorfstraße ist von der Lage her für die Erreichbarkeit und die Fahrzeiten zu allen Punkten in der Gemeinden Kating nicht ideal geeignet. Daher soll der Neubau auf einem Standort stattfinden, von dem aus alle Bereiche Katings schnell erreichbar sind.

Die Rahmenbedingungen für den neuen Standort lassen sich wie folgt zusammenfassen. Die Fläche sollte möglichst zentral der Ortschaft liegen, um die gute Erreichbarkeit und die minimale Ausrückzeit zu allen Punkten im Ortsteil Kating zu gewährleisten. Weiterhin müsste die Fläche auch für die Gemeinde verfügbar sein.

Der Landesentwicklungsplan von 2021 formuliert als Ziel der Raumordnung unter Punkt 3.9 (4) wie folgt: *„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.“*

Im Folgenden werden alle potenziellen Flächen innerhalb der Ortslage Kating sowie mögliche Ergänzungsflächen am Rande der Siedlung betrachtet.

Gemeinde Kating

Aktuell ist der Standort des Feuerwehrfahrzeuges der FFw Kating südlich der Ortschaft an der Dorfstraße (K4). Dieser Standort liegt sehr weit entfernt von der nördlichen Wohnbebauung Katings. Ein Neubau an gleicher Stelle scheidet aus, weil keine ausreichend große Fläche vorhanden ist und die angrenzende Kirche unter Denkmalschutz steht. Im Innenbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage gibt es ebenfalls keine Flächen, die für einen Neubau in Frage kommen.

Insgesamt gibt es 4 Flächen, die an die an den Innenbereich angrenzen und für eine Eignung geprüft werden.



Die Fläche 1 ist der aktuelle Standort der bereits bestehenden Feuerwehrwache. Geplant war es die alten Gebäude abzureißen und das neue Feuerwehrhaus an selber Stelle größer zu errichten. Da der Platz jedoch nicht ausreichend und das angrenzende Nachbargebäude, die Kirche von Kating, unter Denkmalschutz steht, kann dort keine Feuerwehrwache mit drei Stellplätzen realisiert werden.

Die Fläche 2 wäre für den neuen Feuerwehrstandort geeignet, da sie zentral liegt und gut von den Feuerwehrkameraden zu erreichen ist.

Folgender Punkt spricht jedoch gegen eine Eignung der Fläche. Auf der Fläche wird bereits eine Bauleitplanung für eine Wohnbebauung durchgeführt.

Die Flächen 3 dient derzeit als Sportplatz von Kating und ist von Wald, Bebauung und der K4 umgeben. Dadurch wird eine zukünftige Bebauung stark durch einzuhaltende Abstände begrenzt. Der Standort ist daher weniger geeignet. Zudem geht der einzige Sportplatz Katings damit verloren.

Die Fläche 4 besteht aus mehreren Flurstücken, die als Grünlandfläche genutzt werden. Sie erfüllen zwar das Gebot des Vorranges innenbereichsnaher Flächen, jedoch sind sie durch die Gemeinde derzeit nicht zu erwerben. Des Weiteren sind die Flächen mit Altlasten vorbelastet, wodurch aufgrund der erforderlichen Maßnahmen wie ein Bodenaustausch zur Erschließung, ein größerer Mehraufwand entsteht.

Die Fläche 5 befindet sich nördlich von Kating und schließt direkt an den bebauten Bereich des Ortes an, sowie östlich an die Dorfstraße K4. Derzeit wird die Fläche als Weideland genutzt.

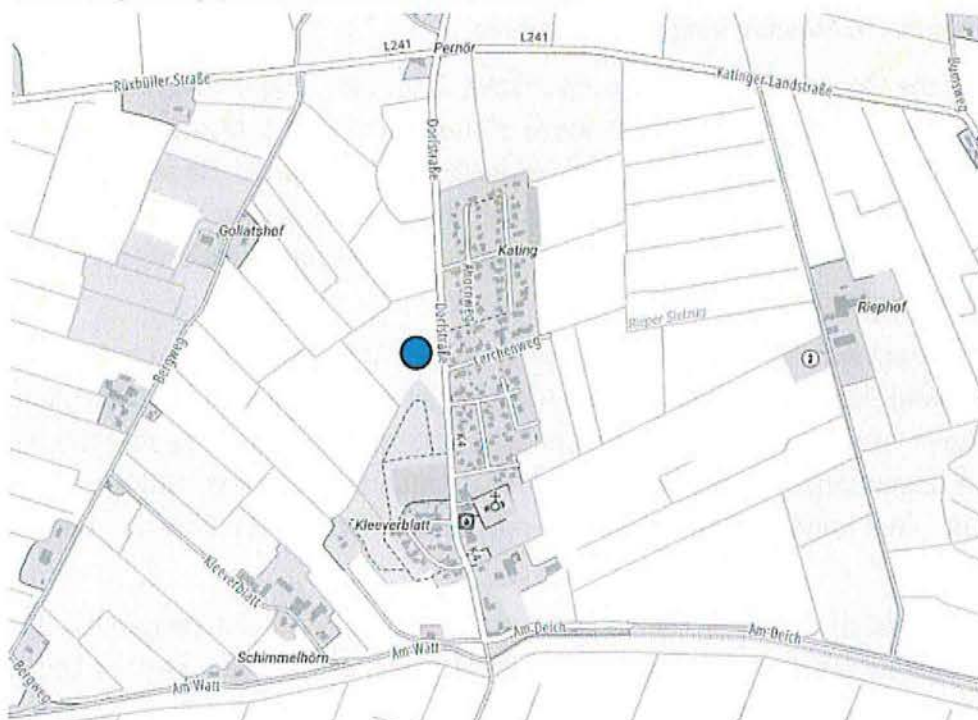
Zwar grenzt die Fläche an den bebauten Bereich an, wodurch eine kompaktere Ausdehnung des Innenbereiches erzielt wird, jedoch verlängern sich die An- und Ausrückzeiten durch die dezentrale Lage innerhalb der Ortschaft. Dies könnte, vor allem für den südlichen Bereich des Ortes, negative Auswirkungen in einer Gefahrensituation mit sich bringen.

Karte: Alternative Potenzielle Standorte für den Neubau des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Kating

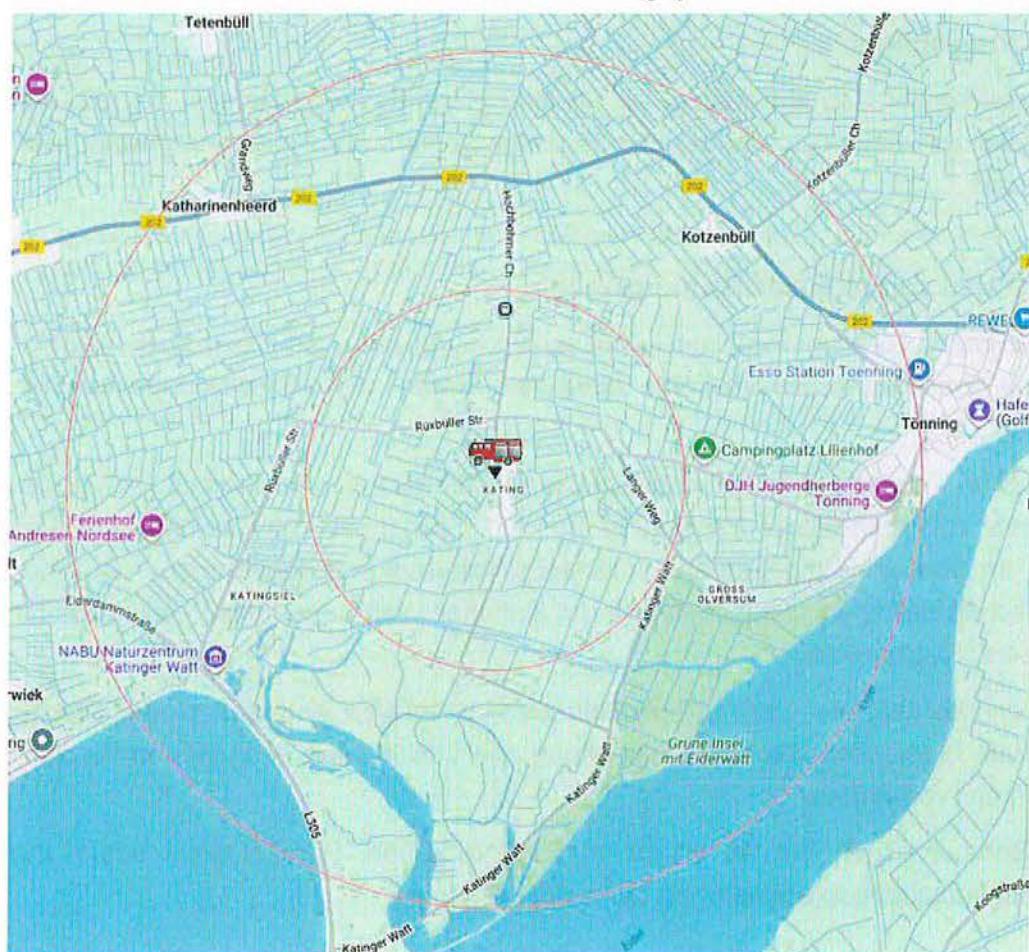


Standorte: **1-5**

Karte: Lage des geplanten Standortes der Feuerwehr



Karte: Aktionsradien des Ausrückebereichs des geplanten Standortes



Die Ausrückradien setzen sich aus den voraussichtlichen Hilfsfristen zusammen. Insgesamt sollte möglichst eine Hilfsfrist von max. 10 Minuten eingehalten werden.

Gemäß LFS.SH werden für die Gesprächs- und Dispositionszeit 2 Minuten angenommen. Für die Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle bleiben demnach 8 Minuten. Je nach Dauer der Ausrückzeit verlängert oder verkürzt sich die Anfahrzeit und damit die Radien um das Feuerwehrhaus. Der innere Radius stellt den Umkreis der Einsatzstellen dar, die in acht Minuten, der äußere Radius die, die in dreizehn Minuten erreichbar sind. Aufgrund der Ausdehnung zwischen den einzelnen Standorten, gestalten sich die Radien ähnlich.

Der aktuell geplante Standort liegt westlich der Ortslage Kating und schließt, getrennt durch die K 4, direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die Ausrückzeit wird dadurch auf ein Minimum beschränkt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Feuerwehrkameraden aus Kating durch die zentrale und verkehrstechnisch gut angebundene Lage möglichst kurze Anfahrtszeiten zum Standort des Feuerwehrfahrzeuges haben. Dies kann sich im Ernstfall positiv auf den Schutz von Leib und Leben auswirken.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Tönning und wird aktuell als Weidefläche genutzt. Zu der östlich angrenzenden Wohnbebauung wird ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Standort an der K 4 westlich der Wohnbebauung erweist sich als geeignetster Standort für den Neubau einer Feuerwehr im Einsatzgebiet Kating.

Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Kating, auf mittlerer Höhe Richtung Pernör, westlich der Dorfstraße K4. Es umfasst das Flurstück 158 der Flur 35 in der Gemarkung Tönning und weist eine Größe von rund 0,4 ha auf.

1.3 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Der Ortsteil Kating der Stadt Tönning liegt laut Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein Fortschreibung von 2021 (LEP 2021) im „ländlichen Raum“ und „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“.

Gemäß dem Regionalplan ist der Ortsteil Kating Schwerpunktbereich für Tourismus, sowie die Umlandbereiche Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Tourismus. Im Regionalplan wird zusätzlich ausgesagt: „Im Ortsteil Kating können vorhandene Naherholungseinrichtungen nur unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Landschaftsteile im Katinger Watt angemessen ausgestaltet werden.“ (S.48 Kap. 6.4.2; Regionalplan V)

Im Flächennutzungsplan des Ortsteils von 1979 werden keine speziellen Angaben zu der Fläche getroffen, abgesehen von einer oberirdischen Stromleitung, die von Norden nach Süden verläuft. Jedoch ist diese nicht mehr vorhanden.

Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 46 erfolgt im Regelverfahren. Parallel dazu erfolgt die Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Tönning.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes stellt sich wie folgt dar:

- Im Osten verläuft die Kreisstraße Dorfstraße (K4). Weiter östlich dahinter grenzt die Wohnbebauung des Hauptortes Kating an.
- Im Süden befindet ein Wald, der von einem Graben eingegrenzt wird, mit dahinter liegendem Sportplatz, sowie weiterer Wohnbebauung. Die Fläche zwischen dem Plangebiet und bestehenden Wald ist aufgeforstet worden.
- Im Westen befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eine Tränkekuhle als geschütztes Biotop sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Norden liegen entlang der K 4 weitere landwirtschaftliche Flächen

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich derzeit als landwirtschaftliches Intensivgrünland dar. Das Plangebiet schließt im Osten mit einer Baumreihe und einem Graben entlang der Dorfstraße ab.

Eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes besteht derzeit noch nicht.

2.3 Grünflächen, Natur und Landschaft

Das vorhandene Grünland innerhalb des Plangebietes ist ein Intensiv genutztes nasses Grünland, das derzeit als Schafweide genutzt wird. Die Fläche wird östlich durch eine Baumreihe an einem Graben von der K 4 und der Wohnbebauung abgegrenzt. Südlich befindet sich in rund 20 m Entfernung eine Waldfläche. Im Westen und Norden beginnt die freie flache Landschaft, welche von einem Netz aus Gräben durchzogen wird.

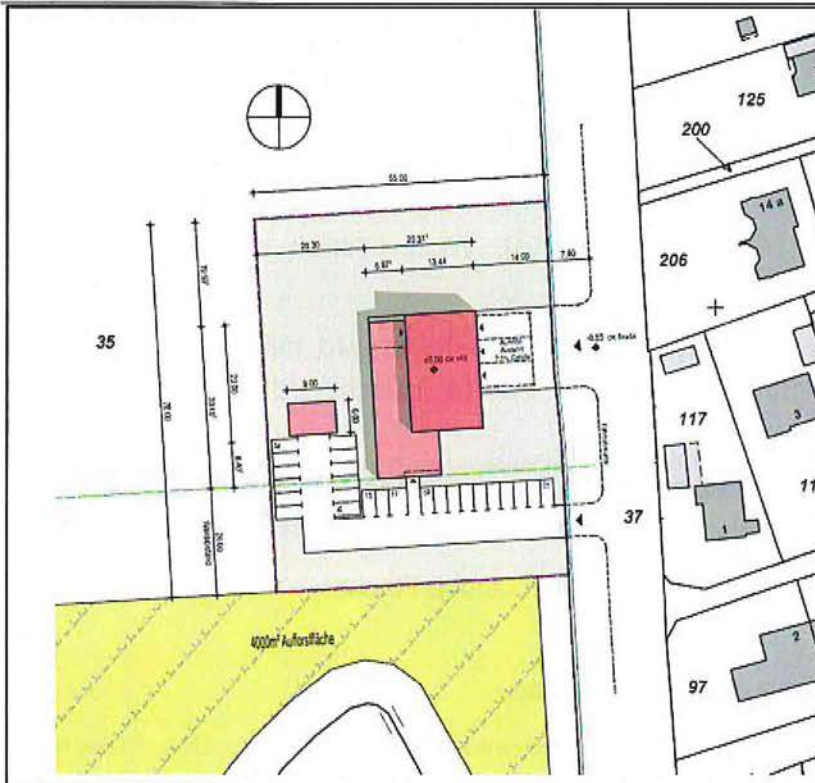
3 Inhalte des Plans

3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Der Neubau soll neben der Fahrzeughalle mit drei Stellplätzen, Abstell-, Werkstatt-, Lager- und Technikräumen auch Personal-, EDV-, Sanitär- und Umkleieräume umfassen. Die Zufahrtssituation soll so gestaltet werden, dass die Zufahrten für die PKWs von der Ausfahrt des Einsatzfahrzeuges getrennt werden.

Karte: Lageplan Konzept zum Neubau des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Kating





3.2 Flächenbilanz

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB / BauNVO	Flächenart	Fläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 5	Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“	3.555 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr.11	Straßenverkehrsfläche	366 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 15	Öffentliche Grünfläche	138 m ²
§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	283 m ²
	Gesamtfläche	4.342 m²

3.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Feuerwehr* sind Gebäude, welche für den Betrieb einer Freiwilligen Feuerwehr erforderlich sind, sowie die dazugehörigen Außenanlagen mit Zu- und Abfahrten, Stellplätzen sowie Übungsflächen zulässig.

Mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 soll die Errichtung des aktuell geplanten Feuerwehrgerätehauses ermöglicht werden. Die Grundflächenzahl darf für Zu- und Abfahrten, Flächenbefestigungen, Stellplätze und Übungsflächen sowie für sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um 100% bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Diese Festsetzung entspricht dem Flächenbedarf des neuen Feuerwehrstandortes.

Festgesetzt wird ein maximal zweigeschossiges Einzelgebäude mit einer Firsthöhe von 8 m, gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt.

3.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Gemeinde hält die durch die Festsetzung der Baugrenzen vorgegebene Anordnung des Gebäudes für ausreichend und trifft keine weiteren Festsetzungen zur Bauweise. Die Baugrenze hält zu der Kreisstraße einen Abstand von 15 m ein und 20 m zu der geplanten Aufforstungsfläche.

Zu- und Abfahrten, Flächenbefestigungen, Stellplätze und Übungsflächen sowie für sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Diese Festsetzung entspricht dem Flächenbedarf des neuen Feuerwehrstandortes. Aus Gründen des Brandschutzes sollten E-Ladesäulen an der nördlichen Grenze der Waldabstandsfläche stehen.

Zum Schutz wildlebender nachtaktiver Tiere wird eine insektenfreundliche Beleuchtung festgesetzt. Die Außenleuchten sind ausschließlich mit Leuchtmitteln warmweißer Farbtemperatur und max. 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze, oder Grünflächen ist unzulässig. Die Außenbeleuchtung ist auf das zur verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen notwendige Maß zu beschränken.

3.5 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll von Osten her über die Dorfstraße (K 4) erfolgen. Die Zufahrtssituation wird so gestaltet, dass die Zufahrten für die PKWs von der Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge getrennt werden.

3.6 Technische Ver- und Entsorgung

3.6.1 Frischwasser

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband "Eiderstedt". Die endgültige zweckmäßige Anbindung an die Wasserversorgung hat im Zuge der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem Wasserbeschaffungsverband "Eiderstedt" zu erfolgen. Die neue Wasserleitung würde unterhalb des geplanten Gebäudes liegen. Es wird deshalb eine Verlegung der Wasserleitung im Geltungsbereich des Bebauungsplans erforderlich werden.



3.6.2 Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird in das Abwassernetz des Ortsteils Kating eingeleitet. Die endgültige Auslegung hat im Zuge der Erschließungsplanung in Abstimmung mit unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland zu erfolgen

3.6.3 Oberflächentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann aufgrund des nassen Standortes im Plangebiet nicht versickert werden. Es soll über den östlich angrenzenden Graben und folgenden Katinger Sielzug abgeleitet werden. Der Begründung wird in der Anlage 1 ein Nachweis nach ARW – 1 beigefügt. Für die Oberflächenwasserbeseitigung wird eine Stauraumerweiterung von mindestens 200 m³ im Südwesten des Flurstücks 157 angelegt.



Lage der für einen Rückstauraum geeigneten Fläche

Aufgrund der Arbeitsschutzbestimmungen für Feuerwehren dürfen die befestigten Flächen keine breiten Fugen haben, bzw. dürfen sie nicht mit Rasengittersteinen befestigt werden. Dadurch besteht keine Möglichkeit das Oberflächenwasser zusätzlich zu versickern.

3.6.4 Elektroenergieversorgung

Die Stromversorgung des Standortes Katingen erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Durch die Schleswig-Holstein Netz AG wird voraussichtlich auch die Stromversorgung des Gebietes hergestellt.

3.6.5 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung erfolgt über eine dezentrale Lösung.

3.6.6 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Anschlusses des neuen Feuerwehrstandortes an das Leitungsnetz in Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Wasserbeschaffungsverband "Eiderstedt" sichergestellt.

Hierzu wird ein neuer Hydrant gesetzt, der auch zu Übungszwecken der Feuerwehr genutzt werden kann.

3.6.7 Müllentsorgung

Im Kreis Nordfriesland ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH (AWNf) als Dienstleistungsunternehmen für die Abfallwirtschaft zuständig. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch das Unternehmen VEOLIA.

3.7 Grünplanung, Natur und Landschaft

Nach Norden und Westen wird für das Plangebiet eine Fläche zum Anpflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Damit wird ein Sichtschutz hergestellt und das geplante Gebäude in die freie Landschaft eingebunden. Nach Osten hin bleibt die Eingrünung durch eine Baumreihe entlang der K 4 bestehen.

Für die zusätzliche Versiegelung von intensiv Grünland auf 2.844 m² ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Ein Teil wird als Minderungsmaßnahme durch die Anpflanzung ausgeglichen.

Für die Errichtung der Feuerwehrezufahrten ist die Verfüllung von etwa 22 m Graben erforderlich. Der Graben wird auf Höhe der Einfahrt verrohrt, um auch zukünftig die Entwässerung zu gewährleisten.

Durch die Festsetzungen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorbereitet. Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange sind in der artenschutzrechtlichen Bewertung gemäß § 44 BNatSchG und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Weiterführende Erläuterungen zur Ausgangssituation sind im Umweltbericht (Teil B der Begründung) enthalten.

3.8 Immissionsschutz

Die Neuerrichtung des Feuerwehrstandortes erfolgt zwar außerhalb der zentralen Ortslage an einer viel befahrenen Kreisstraße, wodurch mit einer geringeren Immissionssituation zu rechnen ist.

Trotzdem gelten aufgrund des Neubaus an einem anderen Standort die Vorgaben der TA-Lärm. Relevant sind hier die durch nächtliche An- und Abfahrten der privaten PKW und Einsatzfahrzeuge im Rahmen der Alarmierungen entstehenden Schallemissionen.

Das Plangebiet liegt westlich angrenzend an die im Zusammenhang bebaute Ortslage. Diese ist aufgrund der vorhandenen Nutzungsmischung aus Wohnen, Landwirtschaft als Dorf- oder Mischgebiet anzusprechen. Die Immissionsrichtwerte liegen dort bei 60 dB(A) tagsüber und bei 45 dB(A) nachts.



Die Feuerwehr Kating erhält nur wenige Alarmierungen pro Jahr. Die auf die Umgebung einwirkenden Ereignisse sind also als seltene Ereignisse gemäß Abschnitt 7.2 der TA-Lärm einzustufen. Bei seltenen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte nachts bei 70 dB(A). Nach Abschnitt 6.3 der TA-Lärm dürfen diese Immissionsrichtwerte durch einzelne Geräuschspitzen, z. B. Türeenschlagen, tagsüber um 20 dB(A) und nachts um 10 dB(A) überschritten werden.

In der Parkplatzlärmstudie des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (August 2007) werden Mindestabstände von Parkplätzen zu kritischen Immissionsorten aufgeführt, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die Spitzenwertkriterien eingehalten werden. Für Dorf- und Mischgebiete wird dabei für PKW ein Abstand von 15 m und für LKW von 34 m genannt. Die östlich angrenzende Wohnbebauung liegt in Entfernungen von mind. 35 m zu den Stellplätzen für Feuerwehrfahrzeuge und ca. 28m zu PKW. Damit werden die genannten Abstände für PKW und LKW in Dorf- und Mischgebieten eingehalten.

Die Ausbildung findet vor dem Gebäude (z. B. Fahrzeug- und Materialkunde), an Übungsobjekten in den Dörfern oder im Umfeld der Dörfer oder im Gerätehaus statt. In der Regel finden also auf dem geplanten Betriebsgelände im Freien keine schalltechnisch bedeutenden Übungen (z. B. Rettungsübungen, Löscheinsatzübungen) statt. Für den Übungsfall sind daher üblicherweise lediglich die An- und Abfahrten der Feuerwehrleute (Ansätze siehe Allgemeiner Dienst) sowie die Ab- und Anfahrt des Großfahrzeugs (Emissionsansätze siehe Technischer Dienst) zu berücksichtigen.

Eine Überschreitung der 60 dB ist nur kurzzeitig zu erwarten.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes als neuer Standort für die Feuerwehr ist damit immissionsschutzrechtlich mit der Umgebungsnutzung vereinbar.

Von einer sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowie des Kriteriums für Geräuschspitzen kann ausgegangen werden, jedoch ist eine Überschreitung dieser bei Notfällen sehr wahrscheinlich. Die soziale Adäquanz bedingt, dass bestimmte Vorgänge, die zum menschlichen Zusammenleben dazugehören und von der Gesellschaft positiv bewertet werden, nicht aus Gründen des Lärmschutzes untersagt werden müssen. Damit sind nicht allein die einsatztypischen Belastungen, wie der Einsatz von Martinhörnern, sondern auch weitere mit einem Einsatz zwingend verbundene Merkmale, wie Motorgeräusche, An- und Abfahrten auf dem Grundstück und das Öffnen und Schließen von Fahrzeugtüren verbunden.

Um Beeinträchtigungen für die Bewohner durch nächtlichen Lärm auszuschließen, sollten Übungen und andere Einsätze, die nicht unter die Ausnahmeregelung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung fallen, nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden.

Weitere Festsetzungen für den Immissionsschutz sind nicht erforderlich.

3.9 Bodenschutz

Der Boden im Plangebiet ist nasses intensiv Grünland auf Kleimarsch mit vorwiegend gutem Gefüge aus marinem bis brackischem feinsandigen Schluff bis schluffigen Ton. Es kommen keine geschützten Bodentypen vor. Der Oberboden, der für die Herstellung von Gebäudefundamenten abgetragen wird, soll nach Möglichkeit im Plangebiet weiterverwendet werden. Überschüssiger Boden wird abgefahren.



3.10 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von archäologischen Interessengebieten. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Wirkung Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 1. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)



Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zum Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Tönning. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 in Kating ist der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses, das den neusten Standards entspricht. Der neue Standort wird so gewählt, dass er in der Mitte des Einsatzgebietes der Ortschaft Kating liegt.

Neben dem Feuerwehrgerätehaus sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Stellplätze für private PKW und Stellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge zulässig.

1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt westlich der zusammenhängenden Wohnbebauung des Ortsteils Kating an der Dorfstraße (K4), nördlich eines angrenzenden Waldes und östlich des Goliathshof. Von Norden über Westen bis in den Südwesten schließen sich Ackerflächen an. Das Gebiet Kating liegt in der naturräumlichen Einheit Eiderstedter Marsch, westlich von Tönning und nördlich des Katinger Priels, der in die Eider mündet. Die typische offene und überwiegend grünlandgeprägte Marschlandschaft mit zahlreichen begrünten Grünlandern und Kleingewässern prägt die Umgebung des Plangebietes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4.342 m². Geplant ist der Neubau eines neuen Feuerwehrhauses.

1.3 Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung

Tab. 1: Flächenbilanz inkl. zusätzlicher Versiegelung

Bezeichnung	Fläche in m ²	Versiegelung	Zuschlag	Versiegelung in m ²
Gemeinbedarfsfläche	3.555	GRZ 0,4	Überschreitung bis GRZ 0,8	2.844



Straßenverkehrsflächen	366	-		-
Öffentliche Grünfläche	138			
Maßnahmenfläche	283			
Summe	4.342			2.844

Durch die Versiegelung und Überplanung geht Fläche verloren, Boden wird zerstört und Bodenfunktionen werden beeinträchtigt. Lebensräume gehen verloren oder werden verändert. Die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verändern sich.

Eine Grabenverfüllung wird auf einer Länge von 22 m für die Einfahrt notwendig sein. Durch eine Verrohrung soll die Entwässerung jedoch auch in Zukunft gewährleistet werden. Die Ermittlung des entsprechenden Ausgleiches wird im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

2.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan von 2021 liegt Kating im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und grenzt an einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

2.2 Regionalplan

Gemäß Regionalplan V von 2002 liegt Kating in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Die gesamten Flächen des Ortsteils Kating liegen innerhalb eines bedeutsamen Nahrungsgebietes und Flugkorridors für Gänse und Singschwan, sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Des Weiteren ist der gesamte Ort Wiesenvogelbrutgebiet und Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Der Landschaftsrahmenplan von 2002 für den Planungsraum V gibt für das eigentliche Plangebiet keine Hinweise.

2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für Tönning stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

2.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Tönning aus dem Jahr 2001 stellt das Plangebiet als ein Arten- und strukturreiches, mesophiles Dauergrünland dar, überwiegend mit charakteristischer Gruppenstruktur.



Der Boden besteht aus Kleimarsch, mit viel Ton Anteil aus brackischen Ablagerungen und einem Grundwasserstand von ca. 1 m unter Flur.

Zur Straße K4 im Osten hin gibt es eine Baum Reihe. Für sie ist das Planungsziel der Gestalterische und ökologische Aufwertung des Straßenraumes zur Erhöhung des Grünvolumens gesetzt.

Des Weiteren wird das Gebiet als potentielles Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen.

2.6 Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wiesenvogelkulisse, aber außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Folgende Gebiete befinden sich in der Umgebung:

- Die Untereider ist FFH-Gebiet (ca. 1850 m südlich, östlich und westlich). Gleichzeitig fallen diese Bereiche unter die gesetzlich geschützten Biotope.
- Große Bereiche südlich von Kating, entlang der Eider sind EU Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (ca. 1800 m)
- EU-Vogelschutzgebiet „Eiderstedt“ nördlich von Kating (ca. 1.800 m)
- Vereinzelt gibt es gesetzlich geschützte Biotope am Ortsteil und in der Umgebung verteilt – besonders westlich der Hauptstraße sind große Biotope vorhanden. Hierbei handelt es sich zum einen um ein geschütztes Waldgebiet südlich des Plangebietes und zum anderen um ein im Nordwesten gelegenes Wertgrünland.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet außerhalb des landesweiten Biotopverbundes. Dieses umfasst die Norder- und Süderbootfahrt in ca. 2,6 km Entfernung.

2.7 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Dadurch dass das Plangebiet im keine besonderen Umweltschutzziele für diese Fläche genannt sind (LEP 2021 und RP 2002), steht das Vorhaben den Umweltschutzziele nicht entgegen. Mehr noch besteht für das Vorhaben ein großes öffentliches Interesse, ein Feuerwehrhaus an zentraler Stelle im Einsatzgebiet Kating zu schaffen. Die Prüfung einzelner Standortvarianten hat ergeben, dass der Standort an der Dorfstraße westlich des zentralen Ortskerns der geeignetste Standort ist.

2.8 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere

durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

3.1 Schutzgut Fläche und Boden

Im Plangebiet liegt Kleimarsch aus marinem bis brackischem Schluff bis Ton über sehr tiefem, marinem Sand vor. Es handelt sich um Böden aus Meeres-, Ästuar- und Küstenablagerungen.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind in diesem Gebiet weit verbreitet und sind von allgemeiner Bedeutung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist hoch. Durch die geplante Versiegelung gehen Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Auch der Boden wird durch die Neuversiegelung erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozöten) kommt. Weitere Flächen werden durch die zukünftige Nutzung weiter verdichtet, was zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führt.

3.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Grundwassers ist zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und die für Trinkwasserversorgung geeignetem Grundwasser aus tieferen Bodenschichten zu unterscheiden.

In Zukunft wird mehr Oberflächenwasser anfallen, wenn versiegelte und teilversiegelte Flächen für das neue Feuerwehrhaus, Nebenanlagen und Parkflächen entstehen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Bewertung und Prognose



Insgesamt ist das Schutzgut Wasser im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Die Bodenversiegelung soll auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

Das Oberflächenwasser wird in den östlich angrenzenden Graben entwässert, da eine sichere Versickerung wegen des hohen Grundwasserspiegels nicht möglich ist. Aufgrund der Verfüllung des Grabens zur Umsetzung der Einfahrten, soll eine Verrohrung an diesen Stellen auch weiterhin die Entwässerung des Grabens gewährleisten. Der Grundwasserstand wird kaum beeinflusst. Da keine grundwassergefährdende Nutzung im Gebiet geplant ist, ist mit einer Kontamination des Grundwassers nicht zu rechnen.

3.3 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima

Der Kreis Nordfriesland liegt im Einflussbereich des atlantischen Klimateils, der sich durch ein besonders ausgeglichenes Klima auszeichnet, welches durch folgende Merkmale eines typisch ozeanisch geprägten Klimas gekennzeichnet ist. Dies sind ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern, Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie eine geringe Zahl an Frost- und Schneetagen.

Lokalklima

Grünflächen und Gehölze haben grundsätzlich eine positive Auswirkung auf das Lokalklima, da die Pflanzen Schadstoffe aus der Luft filtern und sich die Luft nicht so stark aufheizt, wie auf versiegelten Flächen. Dies ist auf die Verdunstungsleistungen der Vegetation zurückzuführen.

Bewertung und Prognose

Die Fläche der zusätzlichen Versiegelung ist relativ klein und stellt sich als Intensivgrünland dar, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft kommt.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ein Intensivgrünland soll eine Baufläche werden.

3.4.1 Biotope und Lebensräume

Folgende Biototypen sind im Plangebiet vorhanden:

Baumreihe (HR)

Auf der Ostseite des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe aus Eschen und Pappeln entlang des angrenzenden Grabens.

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Das Plangebiet setzt sich hauptsächlich aus nassen intensiv Grünland zusammen, welches derzeit von Schafen beweidet wird.

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVS)

Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Kreisstraße, die bereits vollversiegelt ist.



Gräben (FG)

Östlich der Planfläche verläuft direkt angrenzend ein Graben, der mit Röhricht bewachsen ist.

Bewertung und Prognose

Ein Lebensraum von allgemeiner Bedeutung ist das nasse intensiv Grünland. Dieser Lebensraum wird durch die geplante Bebauung zum Teil zerstört.

Der östliche Graben wird durch die entstehende Zufahrt auf einer Länge von 22 m verfüllt und verrohrt, sodass ein Stück des Grabens mit dem Schilf verlorengeht.

Die Bäume der Baumreihe bleiben weiterhin bestehen, mit Ausnahme eines Baumes, der für die Südliche Einfahrt gerodet werden muss. An ihm befinden sich zwei Nistkästen.

Weitere Lebensräume werden von der Planung nicht berührt.

3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 21 LNatSchG SH vorhanden. Östlich auf der Fläche entlang des Grabens besteht ein Knick gemäß der landesweiten Biotopkartierung von 2014-2020. Eine Ortsbegehung hat allerdings gezeigt, dass es sich hierbei um keinen Knick, sondern eine straßenbegrenzte Baumreihe handelt.

Geschützte Biotope befinden sich in unmittelbarer Nähe außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Wald im Süden und westlich eine Tränkekuhle im Grünland.

Bewertung und Prognose

Der Tümpel ist potenzielles ein Laichgewässer für den Moorfrosch. Er wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zum Wald im Süden muss gem. § 24 Abs. 1 LWaldG ein 30 m Abstand von Bebauung frei bleiben. Da die südliche Fläche als Kompensation aufgeforstet wird, gilt auch sie im Sinne des Gesetzes als Wald. Auch zu dieser Fläche muss im Regelfall ein Abstand von 30 m zur Bebauung eingehalten werden. Da dies die Planung jedoch nicht gewährleisten kann und kein Daueraufenthalt von Personen besteht bzw. dem Schutz dient, wird der Abstand auf 20 m zur Kompensationsfläche mit Aufforstung gem. §24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG verringert. Da aufgrund der Windexposition die maximalen Baumhöhen nicht erreicht werden, stimmt die untere Forstbehörde einer Unterschreitung des Waldabstandes von 30m zu. Voraussetzung ist die Zustimmung des Brandschutzes des Kreises Nordfriesland.

3.4.3 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem oder grenzt nicht an ein nationales Schutzgebiet.

3.4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.



3.4.5 Tiere und Pflanzen

Da es sich um beweidetes Intensivgrünland in direkter Ortsnähe handelt, ist auf der Planungsfläche und den umliegenden Lebensräumen her vor allem mit allgemein verbreiteten und ungefährdeten Tierarten zu rechnen, die nicht besonders störungsempfindlich sind.

3.4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Vögel

Der Ortsteil Kating liegt innerhalb eines bedeutsamen Nahrungsgebietes und Flugkorridors für Gänse und Singschwan, sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Die Äcker und Felder sind potenzielle Brutplätze für Offenlandbrüter.

Das Plangebiet liegt direkt an der bestehenden Bebauung von Kating. Die Nähe zum zusammenhängenden Ortsteil schließt durch die potentielle Störwirkung eine Eignung der Fläche für Offenlandbrüter aus.

Als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die europäischen Vogelarten.

Zu erwarten sind häufige Gehölzbrüter in den Straßenbäumen und Röhricht Brüter entlang des Grabens. Da die Straßenbäume zum Teil Nistkästen aufweisen sind auch Höhlenbrüten wie Blaumaisen zu erwarten.

Säugetiere inkl. Fledermäuse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermausarten auf. Auch in den Bäumen der östlichen Baumreihe sind keine Fäulnishöhlen oder erkennbaren Spalten, Risse oder lose Rinden vorhanden, die Hinweise auf Baumquartiere liefern.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und der regionalgeographischen Verbreitung ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine bodenlebenden, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten (Fischotter, Biber, Haselmaus, Waldbirkenmaus) vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Amphibien

Gemäß FÖAG E.V. gab es Moorfroschfunde in dieser Region.

Der Graben ist für den Moorfrosch als Lebensraum aufgrund seiner Beschaffenheit unattraktiv. Durch den Rohrichtbestand wird der Graben zu sehr beschattet, um ein geeigneter Lebensraum des Moorfrosches zu sein. Jedoch werden der Tümpel auf dem Acker im Westen und die Waldfläche südlich möglicherweise als Sommerlebensraum oder als Winterquartier genutzt.

Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Fische

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten vorkommen. Im angrenzenden Tümpel Biotop kamen Stichlinge vor. Eine Beeinträchtigung bei Einhaltung der Maßnahmen durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und der regionalgeographischen Verbreitung der Arten ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet die Grüne Mosaikjungfer der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Insektenarten vorkommen kann. Jedoch fehlen Strukturen der Krebschere, die diese Libellenart zur Fortpflanzung benötigt. Ebenso gibt es gemäß FÖAG E.V. 2019 keine Nachweise der Krebschere in dieser Region. Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Nachaktive Tiere

Aufgrund der Lage am Waldrand, sowie an Gewässer- und Grünlandflächen sind Beeinträchtigungen durch die Beleuchtung nicht auszuschließen.

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Vögel

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten liegen vor, wenn in dieser Zeit Gebüsche und andere Gehölze entfernt werden. Eine Rodung von Gehölzen und auch die Arbeiten am Graben, sowie die Entfernung der Nisthilfen dürfen deshalb nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

Säugetiere

Potentielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Moorfrosch

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, dürfen bauliche Maßnahmen an den Gräben (Aufweitung, Verfüllung) nur in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zulässig. Ausnahmsweise ist die Grabenverfüllung auch vom 01.04. bis zum 31.05. eines jeden Jahres zulässig, wenn mit einer baubiologischen Begleitung vor Beginn der Baumaßnahmen der Grabenabschnitt auf Vorkommen von Moorfröschen (geschützte Art nach Anhang IV BNatSchG) untersucht wird. Wenn Laich vorhanden ist, muss dieser fachgerecht in einen benachbarten Graben umgesetzt werden, (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Bei Einhaltung der Maßnahmen und den vorhandenen Ausweichmöglichkeiten, kann eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Schutz nachaktiver Tiere

Zum Schutz wildlebender nachaktiver Tiere sind Außenleuchten ausschließlich mit Leuchtmitteln warmweißer Farbtemperatur und max. 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze, oder Grünflächen ist unzulässig. Die

Außenbeleuchtung ist auf das zur verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen notwendige Maß zu beschränken.

Bewertung und Prognose

Insgesamt werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durch die Planung keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

3.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Kating auf beweideten Intensivgrünland. Östlich grenzt die Kreisstraße Dorfstraße an und eine Wohnsiedlung. Ein Wald erstreckt sich im Süden. Von Süden über Westen bis in den Norden hin erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Bewertung: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird es geben. Ein Hauptspazierweg zieht sich östlich der Dorfstraße entlang, sodass von dort aus das Feuerwehrhaus gut zu sehen sein wird. Durch die geplante Eingrünung wird das Hauptgebäude von der weiteren Umgebung aus kaum zu sehen sein, sodass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.6 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z. B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Lärmimmissionen

Durch den Verkehr und das Martinshorn von Feuerwehrfahrzeugen entstehen zeitweilig Lärmimmissionen für die Anwohner.

Geruchsimmissionen

Durch das geplante Vorhaben entstehen keine geruchsemitterenden Nutzungen.

Schadstoffe und Staub

Es sind keine zu erwartenden Emissionen bekannt, die zu maßgeblichen Immissionen von Schadstoffen oder Staub führen.

Licht, Wärme und Strahlung

Durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses entstehen in den Abendstunden Lichtimmissionen, die aber nur auf das direkte Vorfeld des Gebäudes wirken.

Bewertung und Prognose

Zusammengefasst sind zusätzliche Immissionen durch Lärm, Licht und Strahlung nur kurzzeitig oder während der Bauphase zu erwarten.

Bewertung und Prognose



Negative Auswirkungen auf den Menschen sind hauptsächlich durch vorübergehenden Lärm zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt außerhalb von archäologischen Interessengebieten. Es sind keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt. Das nächstgelegene Kulturdenkmal ist die St. Laurentius Kirche in Kating in ca. 320 m Entfernung südöstlich vom Plangebiet. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes kann somit ausgeschlossen werden.

3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Zum einen gehen Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen verloren, zum anderen werden zahlreiche abiotische Funktionen für Boden und Wasser beeinträchtigt. Betroffen sind auch gesetzlich geschützte Biotope. Weitergehende Beeinträchtigungen werden nicht stattfinden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig, es kommt jedoch nicht zu zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen, welche die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben weiter verstärken.

Kumulationswirkungen durch das Vorhaben mit anderen Planungen sind zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls nicht zu erwarten.

3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Durch die geplante Nutzung sind keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten.

Abfälle

Nach aktuellen Erkenntnissen ist nicht mit gefährlichen oder gesundheitsgefährdeten Abfällen zu rechnen. Die Müllbeseitigung erfolgt über die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland.

Abwässer

Das Feuerwehrhaus wird an das bestehende Abwassernetz des Ortsteils Kating angeschlossen. Östlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Dorfstraße verläuft das bestehende Netz. Anfallendes Oberflächenwasser wird in den östlich angrenzenden Graben eingeleitet.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Auch die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist geregelt. Das Oberflächenwasser wird in den angrenzenden Graben eingeleitet.

3.10 Energienutzung und -effizienz

Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan die Möglichkeit zur Nutzung von gebäudeabhängigen Photovoltaikanlagen als regenerative Energiequellen vorgesehen.

3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führt. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten.

Durch die geplante Nutzung und den daraus resultierenden Kfz-Verkehr erhöht sich der Schadstoffausstoß nur lokal und geringfügig.

3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Gebiet eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in empfindlichen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird eine Fläche von ca. 4.342 m² überplant. Durch zusätzliche Versiegelung geht eine Fläche von 2.844 m² dauerhaft verloren, wichtige Bodenfunktionen werden zerstört. Der östliche Graben wird durch eine Verfüllung mit einer auf einer Gesamtlänge von 22 m beeinträchtigt. Eine Verrohrung soll die Entwässerung auch weiterhin gewährleisten. Ein Baum wird gerodet.

Die Eingriffe in Natur und Umwelt können durch die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben der Graben und die Baumreihe als Ganzes erhalten und die Fläche wird weiterhin als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung von Boden. Ein Feuerwehrgerätehaus müsste an anderer Stelle gebaut werden.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

5.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

Im Plangebiet wird ein Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr auf einer Fläche von 3.555 m² ausgewiesen. Die festgesetzte Grundflächenzahl beträgt 0,4. Sie kann aufgrund der erforderlichen Flächenbefestigung für PKW Stellplätze und Stellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden. Die gesamte überbaubare und versiegelbare Fläche beträgt somit 2.844 m².

Tab. 2: Flächenverbrauch durch die Planung

Bezeichnung	Fläche in m ²	Versiegelung	Zuschlag	Versiegelung in m ²
Gemeinbedarfsfläche	3.555	GRZ 0,4	Überschreitung bis GRZ 0,8	2.844
Verkehrsflächen	366			
Öffentliche Grünfläche	138			
Pflanzfläche (Eingrünungen)	283			
Summe	4.342			2.844

Durch die Versiegelung und Überplanung geht Fläche verloren, Boden wird zerstört und Bodenfunktionen werden beeinträchtigt. Lebensräume gehen verloren oder werden verändert. Die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verändern sich.

Der östliche Graben muss im Rahmen der Verkehrserschließung auf einer Länge von 22 m verfüllt werden, um das Vorhaben realisieren zu können. Zusätzlich muss ein Straßenbaum gerodet werden. Ein entsprechender Ausgleich wird innerhalb der Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

5.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Im Plangebiet ist nicht mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen, mit Ausnahme der Amphibien die das Plangebiet aufgrund der umliegenden Gewässer und Wald Strukturen durchwandern könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen jedoch sicher ausgeschlossen werden.

5.1.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am westlich des Ortsteils Kating der Stadt Tönning auf beweideten Intensivgrünland, angrenzend befinden sich östlich die Kreisstraße Dorfstraße mit dahinterliegenden wohnbaulichen Privatgrundstücken, ein Wald im Süden, und mehrere landwirtschaftlich genutzte Flächen die sich von Süden über Westen bis in den Norden erstrecken.

Eine Beeinträchtigung wird es für die in unmittelbarer Nähe liegenden Bewohner geben. Ein Hauptsparierweg zieht sich östlich der Dorfstraße entlang, sodass von dort aus das Feuerwehrhaus gut zu sehen sein wird.

Von der weiteren Umgebung aus wird das Feuerwehrhaus gut zu sehen sein, sodass das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Daher ist eine Eingrünung von Nöten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Jedoch trägt der Bau solch eines Feuerwehrhauses zur Zersiedelung der Landschaft bei, was den Zielen des LSGs widerspricht.

5.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gehölzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind erforderliche Rodungen oder Beseitigungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der europäischen Vögel im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

Bodenschutz

Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Niederschlagswasser

Anfallendes Regenwasser des Plangebietes soll in den östlich angrenzenden Graben eingeleitet werden.

Grabenverfüllung



Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind erforderliche Verfüllung der Gräben außerhalb der Laich- und Larvalzeit des Moorfrosches ab Mitte August durchzuführen. Bei Durchführung innerhalb dieser Zeiten, müssen die zu verfüllenden Gräben durch fachkundiges Personal auf Individuen kontrolliert werden und gegeben falls schonend an einen benachbarten Graben umgesiedelt werden.

5.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für die Bodenversiegelung kann bei der vorliegenden Planung keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotop-typ entwickelt werden.

Das Verhältnis für die Eingriffe in Boden/Fläche wird mit 1:0,8 berechnet, da durch die Bebauung auch das Landschaftsbild beeinträchtigt wird und es sich um eine Grünlandfläche innerhalb der Wiesenvogelkulissee Eiderstedts handelt.

Aufgrund der allgemeinen bedeutsamen Beschaffenheit des Grabens wird für die Verfüllung und Verrohrung ein Ausgleichsfaktor von 1 gewählt.

Für die Rodung des Baumes mit zwei Nistkästen wird ein Ausgleich von 50 m² erforderlich.

Tab. 3: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m ² / Bäume	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis in m ²
Boden/Fläche			
Gemeinbedarfsfläche, Versiegelung neu in m ²	2.844	0,8	2.275
Sonstige Flächen			
Grabenverfüllung	66	1	66
Baumrodung	1 Stk.	50 m ²	50
Gesamt			2.391

5.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen

Das Ausgleichserfordernis von 2.391 m² für die Bodenversiegelung und Grabenverfüllung wird durch Eingrünungen mit einheimischen Gehölzen als Minderungsmaßnahmen auf 283 m² innerhalb des Plangebietes um 141 m² vermindert. Die restlichen 2.250 m² werden durch ein Ökokonto in der Marsch ausgeglichen. Details zum Ökokonto werden vor Satzungsbeschluss ergänzt.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden Alternativstandorte in Kating für das Vorhaben betrachtet mit dem Ergebnis, dass diese im Vergleich zu dem jetzigen Plangebiet ungeeignet sind.

Der bisherige Standort liegt in unmittelbarer Nähe zur denkmalgeschützten Kirche von Kating und besitzt nicht die benötigte Größe für das neue Gebäude. Andere Flächen in geeigneter Größe waren aufgrund ihrer Erreichbarkeit oder derzeitigen Nutzung ungeeignet.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitorings die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Spezifische Maßnahmen zur Überwachung gelten im Fall des Moorfrosches. Des Weiteren sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

7.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:



- Landesentwicklungsplan (2021)
- Regionalplan, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsprogramm SH (1999)
- Landschaftsrahmenplan (2002)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein – Jahresbericht 2018 (MELUND & FÖAG 2018)
- Umweltportal SH: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/?jsessionid=E59DE191BC7E763767A0272A10B8117A>
- Geoviewer: <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&serviceURL=https://services.bgr.de/wms/boden/buek200/>
- Digitaler Atlas Nord: <https://danord.gdish.de/viewer/resources/apps/appuebersicht/index.html?lang=de>

8 Zusammenfassung

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses für den Ortsteil Kating der Stadt Tönning, das den neusten Standards entspricht.

Nach Abzug der Minderungsmaßnahme erfolgt der Ausgleich für den Eingriff außerhalb des Plangebietes durch ein Ökokonto im Naturraum der Marsch.

Tönning, den 06.08.2026


.....
(Bürgermeister/in)

